



Markt Schneeberg

## Amtliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 09.11.2022, um 19:00 Uhr**  
findet im **Rathaus Schneeberg**  
eine **Sitzung des Gemeinderates mit folgender Tagesordnung** statt:

- 1 Antrag auf Isolierte Befreiung: Errichtung eines Gartenhauses zur Lagerung von Gartengeräten und Brennholz, Roscheklinge 27, Fl.Nr. 1790/15
- 2 Sachstandsbericht Wasserversorgung
- 3 Sachstandsbericht zu laufenden Projekten
- 4 Informationen - Anregungen - Anfragen
- 4.1 Abrechnung der Volkshochschule Miltenberg und Umgebung für das Jahr 2021
- 4.2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.10.2022
- 4.3 Bürgerfragestunde

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

### Information zur Treib- und Drückjagd am 5. November 2022

Die Jagdreviere Zittenfelden, Beuchen, Steinbach, Teile des Leiningenschen Waldes und Hettigenbeuern führen gemeinsam am Samstag, den 5. November 2022, eine revierübergreifende Jagd auf Wildschweine durch.

Die Waldbesucher und Holzwerber sollten an diesem Tag in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr diesen Waldbereich, insbesondere den gesamten Beuchener Berg, meiden. Auf den Straßen in den betroffenen Gebieten werden die Verkehrsteilnehmer um erhöhte Vorsicht gebeten. Es kann jederzeit möglich sein, dass Wildtiere oder Jagdhunde unverhofft die Straßen kreuzen.

### Einladung zum Volkstrauertag

Aus Anlass des Volkstrauertages findet am Sonntag, den 13.11.2022, eine Gedenkstunde beim Kriegerdenkmal im Friedhof statt. Hierzu sind alle Ortsvereine mit Fahnen und die gesamte Einwohnerschaft eingeladen. Treffpunkt am Friedhof, 11.15 Uhr.

### Sirenenprobetrieb

Am Samstag, den 19.11.2022, wird für alle Sirenen im Landkreis Miltenberg, die an die Funkalarmierung angeschlossen sind, ein Probealarm zwischen 11.00 – 11.30 Uhr durchgeführt.

### Wasseruhren regelmäßig kontrollieren und vor Frost schützen

#### Wichtiger Tipp!

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass die Hauseigentümer für den Wasserverbrauch, der von den Wasseruhren erfasst wird, aufkommen müssen.

Ob sich der Wasserverbrauch gegenüber dem vorherigen Zeitraum verändert hat, lässt sich am besten mit einem **regelmäßigen Ablesen des Zählerstandes** kontrollieren. Wer z. B. **in monatlichen Abständen** den Verbrauchswert in einer Tabelle notiert, stellt Unregelmäßigkeiten schnell fest. Für einen erhöhten Wasserverbrauch gibt es in der Regel nachvollziehbare Ursachen, die aufgespürt werden sollten, bevor eine hohe Gebühreinnachzahlung für Wasser und Kanal fällig wird. Oftmals sind z.B. Toilettenspülkästen mit undichten Verschlüssen, laufende Wasserhähne oder andere Undichtigkeiten, an denen Wasser austritt, das Problem. Auch ein kleines Rinnsal, das stetig läuft, ergibt im Laufe von Tagen und Wochen große Wassermengen.

In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass Wasserzähler und auch ggfls. Heizungsventile vor Frosteinwirkung zu schützen sind. Es wird empfohlen,

frostgefährdete Wasserzähler durch geeignete Maßnahmen so abzudecken, dass ein Einfrieren unmöglich ist, besonders bei Gebäuden, die sich im Rohbau befinden bzw. nicht beheizt werden! Es wird auch daran erinnert, Gartenleitungen und Wasseranschlussleitungen ordnungsgemäß abzustellen und zu entleeren, um Rohrbrüche durch Einfrieren der Leitungen zu verhindern. Schäden an Wasserzählern, die infolge Frosteinwirkung ausgewechselt werden müssen, sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen.

### **Umstellung Abrechnungszeitraum Wasser-/ und Abwassergebühren**

Der Markt Schneeberg teilt mit, dass der Abrechnungszeitraum für die Wasser-/ und Abwassergebühren ab diesem Jahr umgestellt wird. Der neue Abrechnungszeitraum erstreckt sich künftig auf das jeweilige Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15.03, 15.06, 15.09 und 15.12 eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Um in den neuen Abrechnungsturnus zu gelangen, wird der aktuelle Abrechnungszeitraum (01.10.2021 – 30.09.2022) einmalig um drei Monate (bis 31.12.2022) verlängert und umfasst somit 15 Monate (01.10.2021 bis 31.12.2022). Zur Vermeidung höherer Ausgleichszahlungen erhebt der Markt Schneeberg deshalb in diesem Jahr eine zusätzliche Vorauszahlungsrate zum 15.12.2022 in Höhe der vorherigen drei Abschlagszahlungen.

Es wird gebeten, die Zählerstände für die Abrechnung 2022 zum 31.12.2022 abzulesen. Der Markt Schneeberg wird zum Jahreswechsel entsprechende Zählerkarten mit der Bitte um Mitteilung des aktuellen Zählerstandes an die Haushalte versenden. Im Anschluss daran werden die entsprechenden Gebührenbescheide für das Jahr 2022 erlassen.

Die Abrechnung kann aufgrund der EDV technischen Umstellung voraussichtlich erst Anfang März 2023 erfolgen.

Den Grundstückseigentümern, die gegenüber ihren Mietern bei der Umlegung der Gebühren den bisherigen Abrechnungszeitraum beibehalten wollen, wird empfohlen, durch Selbstablesung ihrer Wasserzähler zum 30.09.2022 diese Zählerstände ihrer Abrechnung mit den Mietern zugrunde zu legen.

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit mit der Kämmerei des Markt Schneeberg in Verbindung setzen.

### **Winterdienst der Straßenmeisterei**

Die Straßenmeisterei weist darauf hin, dass die Räumfahrzeuge besonders nachts nicht durch parkende Fahrzeuge behindert werden sollen. Bitte beim Parken am Fahrbahnrand im gesamten Ortsbereich darauf achten, dass die Räumfahrzeuge ungehindert ihren Dienst verrichten können. Auch aufgestellte Blumenkübel können eine Behinderung darstellen.

### **Schneeräum- und Streupflicht**

Der Markt Schneeberg bittet darum, der Schneeräum- und Streupflicht in den kommenden Wintermonaten nachzukommen.

Gemäß der Verordnung vom 18.09.1999 über die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen, verpflichtet, bei Schneefall und Winterglätte die an ihr Grundstück angrenzenden Gehbahnen auf eigene Kosten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die Eigentümer haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee- Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), möglichst jedoch nicht mit Tausalz und nicht mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke auch die Haftung für eventuelle Schäden zu tragen haben, die auf eine Vernachlässigung der Räum- und Streupflicht zurückzuführen sind.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.